

Statuten des Vereins Lehrbienenstand Toggenburg

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Lehrbienenstand Toggenburg besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein aus Sektionen des VDRB bezweckt die gemeinsame Grund- und Weiterbildung der Imker/innen. Um den Zweck erfüllen zu können, kann der Verein einen Lehrbienenstand führen, der unter anderem als Plattform für Besichtigungen und Veranstaltungen dienen kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsformen

Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- a) Einzelmitglied, Gründungsmitglieder
- b) Kollektivmitglied, Sektionen des VDRB
- c) Institutionen, mit einem Stimmrecht
- d) Passivmitglieder, ohne Stimmrecht
- e) Gönner, ohne Stimmrecht

Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generealversammlung darüber.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des laufenden Kalenderjahres;
- b) durch Tod des Einzelmitgliedes.
Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

IV. Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche / Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 9 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Jahres einzureichen.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Beschlussfassungen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- k) Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- l) Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 12 Stimmrecht

- a) Einzelmitglieder haben eine Stimme.
- b) Kollektivmitglieder einer Sektion des VDRB haben bis 100 Mitgliedern zwei Stimmen, mit über 100 Mitgliedern drei Stimmen.
- c) Institutionen haben eine Stimme.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

V. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Dabei ist mindestens ein Kollektivmitglied pro Sektion des VDRB vertreten. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) weitere

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Verein regelt die Unterschriftsberechtigung durch Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der Geschäfte
- b) Aufsicht über den Lehrbienenstand
- c) Jährliche Berichterstattung
- d) Führen der Vereinsrechnung
- e) Vorbereitung der Generalversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Erlass / Änderung von Reglementen
- h) Einsetzen / Aussetzen eines Lehrbienenstandbetreuers
- h) Abschluss von Mietverträgen

Art. 18 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei bis drei Revisoren von Kollektivmitgliedern, welche die Buchführung kontrollieren. Wenn möglich sind dies die Revisoren der Sektionen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren überprüfen jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 20 Finanzen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Einzelmitgliederbeiträge
- b) Kollektivmitgliederbeiträge
- c) Beiträge von Institutionen
- d) Beiträge von Kursen
- e) Beiträge aus Veranstaltungen
- f) Spenden, Schenkungen aller Art
- g) Erlös aus Vereinsaktivitäten
- h) Passivmitglieder, Gönner

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Vermögen geht, sofern es nicht für einen neuen oder ähnlichen Zweck bestimmt wird, an die Kollektivmitglieder der Sektion des VDRB, im Verhältnis der Mitgliederzahl über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16. Februar 2016 im Restaurant National in Wattwil angenommen.

Im Namen des Vereins

Präsident

Aktuar

Kilian Schönenberger

Werner Wiederkehr